

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verarbeitung von Delfrüchten. — Höchstpreise für Verbrauchszucker. — Verkehr mit Dörrobst. — Verkehr mit Spanferkeln. — Höchstpreis für Kartoffeln. — Feldrügerverfahren. — Führung der Selbstverjorgerlisten. — Anmeldepflicht von Erntemitteln. — Dienststunden des Großh. Grundbuchamts. — Oberhe sischer Viehhandelsverband.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Verarbeitung von Delfrüchten in Wassermühlen und kleinen Deltschlagmühlen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat auf unseren Antrag am 4. 1. N. eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 der Verordnung vom 7. August 1917 (Kreisblatt Nr. 147) gewährt, die darin besteht, daß sämtliche innerhalb des Kreises Gießen vorhandenen Delmühlen die Genehmigung zur Verfestigung von Del zur Selbstverjorgung der Delfamilienbauer nachträglich erhalten haben.

Voraussetzung hierbei ist, daß die betreffenden Mühlen sich vorher bereit erklären, die ihnen bei der Uebernahme vorgeschriebene Buch- und Geschäftsführung genau einzuhalten.

Zur Verfestigung von Del für die eigene Hauswirtschaft werden dem Ankauer von Delfrüchten, soweit diese nicht bereits an die Zentralgenossenschaft der Hess. landw. Konsumvereine in Darmstadt abgeliefert sind, oder die zulässige Menge Del geschlagen worden ist, von der ablieferungspflichtigen Menge folgende Beträge zur eigenen Verarbeitung belassen:

Bei Raps und Rübsen.

Abzuliefernde Delfrüchte bis zu 30 kg.		Belassene Delfrüchte bis zu 30 kg Gesamtmenge	
Mehr als	30 kg bis 100 kg.	30 kg	
100	500	45	"
500	1000	60	"
1000	2000	75	"
2000	3000	90	"
3000	4000	106	"
4000	5000	120	"
5000	6000	135	"
6000		150	"

Die Erlaubnisscheine (Deltschlagscheine) werden im Gegenjah zu der seitherigen Uebung lediglich durch das unterzeichnete Kreisamt ausgestellt. Bei Erntemengen bis zu 30 Kilogramm ist von der zuständigen Ortsbehörde (Bürgermeisterei) folgende Bescheinigung vorzulegen:

Dem Landwirt in wird von der unterzeichneten Ortsbehörde bescheinigt, daß er im Jahre 1917 in eigener Wirtschaft Kilogramm (Raps oder Rübsen) angebaut und abgeerntet und hierfür

a) noch keine Erlaubnis zum Schlagen von Delfrüchten erhalten hat,*)

b) bis jetzt nur eine Genehmigung zum Schlagen von Kilogramm Delfrüchten erhalten hat. *)

Es wird ein Schlagschein über Kilogramm beantragt, die Verarbeitung soll in der Mühle des (Ort) (Datum) (Unterschrift).

(Mutsiegel)

Bei größeren Erntemengen als 30 Kilogramm ist außerdem eine Bescheinigung des Kommissionsrats des Kriegsausschusses für pflanzliche Oele und Fette (Zentralgenossenschaft der Hess. landw. Konsumvereine in Darmstadt) über die Höhe der abgelieferten Delfrüchtemenge beizubringen.

Von dem Landwirt ist anzugeben, in welcher Mühle er die Verarbeitung wünscht. Diese Mühle muß möglichst nahe an seinem Wohnort gelegen sein, damit keine unnötigen Eisenbahnfahrten und Frachten entstehen. Der Name dieser Mühle wird durch uns in den ansynstellenden Schlagschein eingetragen; die Verarbeitung darf in keiner anderen Mühle erfolgen.

Die Erlaubnisscheine sind beim Verbringen der Delfrüchte in die Mühle vorzulegen und bleiben im Verwahr des Delmüllers. Die Delmüller haben laufend ein Buch (Mahlbuch) zu führen, aus dem folgendes zu ersehen ist:

1. Art und durch Verwiegung festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten Delfrüchte;
2. Tag der Entlieferung;
3. Name des Erzeugers;
4. Name des Kommunalverbandes, von dem der Erlaubnisschein ausgestellt ist;
5. Nummer des Erlaubnisscheins;
6. Menge des jeweils zurückgelieferten Oels.

Das Ausschlagen der Delfrüchte darf nur gegen Varentschädigung erfolgen; das sogenannte Maltern ist verboten.

Durch den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette und auch durch uns werden zeitweise Revisionen des

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Delmühlen vorgenommen werden. Sollten sich hierbei Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung ergeben, so wird die erteilte Genehmigung zum Weiterbetrieb der Mühle zurückgezogen werden. Gießen, den 15. Dezember 1917. Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist von Ihnen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schlagscheine für Delmühlen, die außerhalb des Kreises Gießen liegen, werden von uns nicht ausgestellt werden.

Durch die Ortspolizeibehörde ist mit den Delmühlenbesitzern innerhalb des jeweiligen Bezirks alsbald eine schriftliche Verhandlung darüber aufzunehmen und hierher vorzulegen, daß diese bereit sind, sich den getroffenen Uebervorschreibungen genau zu unterziehen.

Gießen, den 15. Dezember 1917. Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Verbrauchszucker.

Auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 wird nach Maßgabe des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 25) und 23. März 1916 (R.G.Bl. S. 183) über die Änderung des Gesetzes betreffend die Höchstpreise und vom 23. September 1915 über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.G.Bl. S. 603) nach Anhörung der Preisprüfstelle für die Provinz Oberhessen zu Gießen folgende Höchstpreisverordnung für den Landkreis Gießen erlassen:

- I. Der Höchstpreis beim Verkauf an den Verbraucher beträgt:
 1. Für gemahlene Zucker und Kristallzucker:
 - a) Konsumzucker für das Pfund Mf. 0,40
 - b) Raffinierter Zucker für das Pfund " 0,42
 2. Hutzucker:
 - a) Ausgetrogen ohne Papier für das Pfund Mf. 0,42
 - b) Im ganzen Gut mit Papier für das Pfund " 0,40
 3. Würfelszucker für das Pfund " 0,44
 4. Kandiszucker für das Pfund " 0,58

II. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Höchstpreise werden nach Artikel II der Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 23. März 1916 (R.G.Bl. S. 184) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Anherdem kann auf die Nebenstrafen jener Bekanntmachung erkannt werden.

III. Durch die Vorschriften unter I wird unsere Bekanntmachung vom 25. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 51 von 1916) aufgehoben. Gießen, den 10. Dezember 1917. Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Verordnung ist sofort ortstädtlich bekanntzugeben und allen Kleinhändlern besonders mitzuteilen. Die Händler (Labengeschäfte) haben die Höchstpreise sofort in das vorgeschriebene Preisverzeichnis einzutragen. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 10. Dezember 1917. Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Dörrobst. Vom 4. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Verjorgungsvorstellung vom 25. September 1915 und der erlassenen abändernden Bestimmungen wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Regelung des Verkehrs mit Dörrobst wird der Landesobststelle für das Großherzogtum Hessen übertragen.

§ 2. Wer den in Ausführung dieser Bekanntmachung von der Landesobststelle erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 4. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

den Verkehr mit Spanierlehn betreffend.

(vom 5. Dezember 1917.)

Die Bekanntmachung, den Verkehr mit Spanierlehn betr., vom 31. August 1917 (Regierungsblatt S. 230) wird bis zum 15. Januar 1918 außer Wirksamkeit gesetzt.

Darmstadt, den 5. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

den Höchstpreis für Kartoffeln betreffend. Vom 15. Dezember 1917. Auf Grund der §§ 2, 8 und 9 der Bundesratsverordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917, sowie der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen Großh. Ministeriums des Innern vom 26. März 1917 wird hierdurch bestimmt:

Der Erzeugerhöchstpreis für Winterpreis Kartoffeln wird vom 16. Dezember ab auf 5,50 Mk. für den Zentner festgesetzt.

Bei Lieferung nach außerhalb des Großherzogtums sind weitere 25 Pfennige durch den Kommunalverband zu erheben.

Der Höchstpreis gilt für die Lieferung ohne Sach und für Barzahlung bei Empfang. Er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, an den die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Verladens selbst ein.

Bei unmittelbarer Lieferung geachteter Kartoffeln ausschließlich Sach frei Keller des Bestellers kann höchstens ein Zuschlag von 80 Pf. zu dem Höchstpreis von 5,50 Mk. für den Zentner gefordert werden. Bei Lieferung der Kartoffeln durch einen Kommunalverband oder einen Händler erhöht sich der Zuschlag von 80 Pf. auf höchstens 1,50 Mk. für den Zentner.

Bei Lieferung durch den Erzeuger innerhalb seines Wohnortes frei Keller oder an einen Ort im Umkreis von nicht mehr als 3 Kilometer frei Keller darf der Zuschlag höchstens die Hälfte der im vorhergehenden Absatz genannten Sätze betragen.

Darmstadt, den 15. Dezember 1917.

Landeskartoffelstelle.
Sehler.

Betr.: Feldrügerverfahren.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldrügerregister sind bis spätestens zum 26. d. M. an die Herren Amtsanwälte einzusenden. Einhaltung des Termins wird klaren zur Pflicht gemacht.

Siehe, den 10. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen
F. B.: Wolf.

Betr.: Führung der Selbstvergifterlisten.

An den Oberbürgermeister zu Siehen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Alle Zu- und Abgänge von Personen sind in Zukunft in der Selbstvergifterliste sofort zu wahren und ist der Grund des Zu- oder Abgangs (z. B. geboren, gezogen von bezogen nach verstorben u. dgl.) am Ende der Selbstvergifterlisten zu erläutern.

Siehe, den 13. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen
F. B.: Demmerde.

Bekanntmachung

Betr.: Anmeldepflicht für Erasmittel von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Durch verschiedene Verordnungen der Reichs- und Landeszentralbehörden ist eine Anmeldepflicht für die in den Handel gebrachten Erasmittel und Erasmittel von Lebensmitteln aller Art und von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs eingeführt.

Solche Erasmittel und Erasmittel müssen der zuständigen Preisprüfstelle angemeldet werden, bevor sie in den Handelsverkehr gebracht werden. Der Verkauf dieser Erasmittel ist an eine Zulassung durch die Preisprüfstelle gebunden.

Das Inverkehrbringen von Erasmitteln und Erasmitteln ohne Zulassungsbescheinigung der Preisprüfstelle ist verboten und strafbar.

Für die Provinz Oberhessen, außer der Stadt Siehen, ist die Preisprüfstelle Oberhessen in Siehen, Konigsstraße 7, zuständig. Alle Anträge auf die Zulassung können entweder unmittelbar oder zweckmäßiger Weise durch Vermittelung der Großh.

Bürgermeistereien an unsere Preisprüfstelle gerichtet werden. Die Zulassung eines Fabrikats durch eine nicht besetzte Preisprüfstelle genügt nicht für den Verkauf dieser Ware in der Provinz Oberhessen.

Viele Kaufleute haben bisher diese Vorschriften nicht beachtet und die Anmeldung unterlassen. Wir fordern die Kaufleute auf, sofort alle bei ihnen zum Verkauf stehenden Erasmittel und Erasmittel, zu denen auch die sogenannten Surrogate gehören, zur Zulassung anzumelden.

Wir werden in nächster Zeit besonders die Lebensmittelgeschäfte der Provinz auf den Verkauf mangelhafter Erasmittel kontrollieren lassen und die Schmägen zur Anzeige bringen.

Als Erasmittel und Erasmittel sind insbesondere anzusehen:

a) für Nahrungs- und Gernsmittel:

Alle Erasmittel von Lebensmitteln, wie Karbonat, Backpulver, Teeröl, Kaffeeflag usw.

b) Erasmittel des täglichen Bedarfs:

wie Wackmittel, Stärkemittel, Erasmittel und Sohlenlöser, Bindfaden, Papier, Papiergebiet usw.

Siehe, den 12. Dezember 1917.

Preisprüfstelle für die Provinz Oberhessen.

F. B.: Walter.

Bekanntmachung

I. Die Dienststunden des Großh. Grundbuchamts — Land — sind festgesetzt wie folgt:

Jeden Dienstag, vormittags 8 bis 12 Uhr, für die Orte: Allendorf a. d. Lahn, Allendorf a. d. Lumba, Alten-Bried, Beuern, Elmloch, Dornungen, Herberhausen, Lang-Göns, Leihgestern, Mainslar, Oppenrod, Treis a. d. Lumba, Wiedel.

Jeden Mittwoch, vormittags 8 bis 12 Uhr, für die Orte: Albach, Garbenreich, Großen-Linden, Harfen, Klein-Linden, Kattershausen mit Kirchberg, Stausenberg-Friedelhausen, Steinbach, Wagenborn-Steinberg, Obersteinberg.

Jeden Donnerstag, vormittags 8 bis 12 Uhr, für die Orte: Ammerod, Berörod mit Wimmerod, Burkhardsfelden, Großen-Busel, Reiskirchen, Röhren, Trohe.

II. Die Dienststunden des Grundbuchamts Siehen-Stadt:

Jeden Dienstag, Mittwoch und Freitag, vormittags 9 bis 12 Uhr, für die Stadt Siehen und Eschenberg.

Jeden Mittwoch, vormittags von 8 bis 12 Uhr, für die Stadt Gröningen.

Nur dem Tage unmittelbar nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten finden keine Amtstage statt.

Siehe, den 8. Dezember 1917.

Großherzogliches Amtsgericht.

Bekanntmachung

Die im Jahre 1917 ausgehellten Ausweisarten und Nebenarten verlieren mit Ablauf dieses Jahres ihre Gültigkeit. Für 1918 werden vom Verband Karten von anderer Farbe neu ausgehellt.

Zur Vermeidung von unliebsamen Verzögerungen in der Ausstellung der neuen Karte werden unsere Mitglieder ersucht, ihre mit Photographie versehenen alte Karte, sowie die zugehörigen Nebenarten bis spätestens 15. Januar 1918 an uns einzusenden. Außerdem ist für jede Karte eine weitere unangelegene Photographie zur Verwendung für die neue Karte beizulegen. Karten ohne Photographie und ohne Beilage der weiteren Photographie werden nicht erneuert. Die Gebühr für die neue Karte beträgt: für die Hauptkarte 2 Mark, für jede Nebenkarte 1 Mark, die den zur Erneuerung eingesandten Karten beizufügen oder auf unser Postfachkonto Frankfurt a. M. Nr. 10470 einzuzahlen sind.

Siehe, den 15. Dezember 1917.

9141 e

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende:
Rosenberg.

Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1917 werden alle Besitzer von oberhessischen Schafherden, die sich zur Zeit in Oberhessen zur Winterweide aufhalten, aufgefordert, ihre Herden nach Art und Stückzahl sofort bei dem Oberhessischen Viehhandelsverband anzumelden.

Erfolgt diese Anmeldung nicht, dann wird der Abtransport im Frühjahr nicht gestattet werden.

Siehe, den 15. Dezember 1917.

9142 o

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende:
Rosenberg.